

Jugendordnung des VSC Dortmund 08

(gem. §15 der Vereinssatzung de VSC Dortmund 08 e.V.)

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

- 1.1 Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen bis zum Erreichen der Jugendaltersgrenze zusammen. Maßgebend sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Volleyball-Landesverbandes WVV.

§ 2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 2.1 Die Vereinsjugend ordnet selbständig die Jugendarbeit innerhalb der Abteilung, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung, insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Zwecke des Vereins.
- 2.2 Die Vereinsjugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.3
 - a) Der Verein stellt finanzielle Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung.
 - b) Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwaltung des Etats unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 3 Organe

- 3.1 Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Die Jugendversammlung repräsentiert alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des A-Jugendalters.
- 4.2 Die Jugendversammlung findet vor dem Termin der Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung

- 5.1 Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a) Wahl des/der Jugendwartes/in und dessen/deren Stellvertreter/in auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Wahl des/der Jugendsprechers/in auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendausschusses.
- 5.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder der Vereinsjugend gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder der Vereinsjugend dies beantragt.
- 5.3 Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt schriftlich durch den Jugendausschuss mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. Anträge müssen mindestens sieben Tage vorher schriftlich an den Jugendausschuss gerichtet werden.

§ 6 Jugendausschuss

- 6.1 Der Jugendausschuss besteht aus bis zu drei Personen
- 6.2 Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) der/die Jugendwart/in
 - b) dessen/deren Stellvertreter/in
 - c) der/die Jugendsprecher/in
- 6.3 Die Funktion a) ist von einem volljährigen Mitglied des Vereins zu besetzen, der/die Stellvertreter/in muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der/die Jugendsprecher/in muss zum Zeitpunkt der Wahl minderjährig sein.
- 6.4 Zum/zur Jugendsprecher/in können alle Mitglieder ab dem vierzehnten Lebensjahr gewählt werden.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

- 7.1 Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die praktische Jugendarbeit umzusetzen.
- 7.2 Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Gesamtverein.
- 7.3 Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Jugendversammlung durch.
- 7.4 Der/die Jugendwart/in und/oder Vertreter ist/sind verpflichtet, ständig Kontakt mit dem Vorstand des Vereins zu halten. Er leitet auch die Versammlungen des Jugendausschusses.
- 7.5 Der Jugendausschuss berät den Vereinsvorstand in Jugendangelegenheiten.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

- 8.1 Die Änderung der Jugendordnung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsjugend in der Jugendversammlung. Die Änderung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Besondere Bestimmungen

- 9.1 Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem siebten Lebensjahr.
- 9.2 Sollte ein Jugendausschuss gemäß § 6 dieser Jugendordnung nicht zustande kommen oder der Jugendausschuss sich auflösen, übernimmt ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Jugendleitung solange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss die Aufgaben übernehmen kann.

§ 10 Inkrafttreten

- 10.1 Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 10.2 Die Jugendordnung wurde mit Wirkung vom 15.4.2008 zum festen Bestandteil der Satzung.

Dortmund, den 15.4.2008